

SATZUNG

über

eine Veränderungssperre

für den Bereich des Bebauungsplangebietes C 29 der Stadt Landau in der Pfalz (Gebiet in der Gemarkung Landau, nördlich der August-Croissant-Straße, westlich der Thomas-Nast-Straße und östlich der Neustadter Straße)

Der Stadtrat hat am 29. Juni 2010 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes C 29 beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Umgrenzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 **Rechtswirkungen**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landau in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Landau in der Pfalz, den
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister